

Dezernat Universitätskultur SG 9.4 Gesundheitsdienst - Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

Informationsblatt zur stufenweisen Wiedereingliederung (SWE) für Beschäftigte - Stand 01.2024*

Was ist eine SWE, auch genannt "Hamburger Modell"?

Bei einer SWE erstellt Ihr Arzt bzw. Ihre Ärztin einen Eingliederungsplan, sodass Sie nach einer längeren Krankheit langsam ins Berufsleben zurückkehren können. Dabei wird Ihre Arbeitszeit und Ihre Arbeitsbelastung über einen festgelegten Zeitraum Schritt für Schritt gesteigert.

Während der SWE sind Sie weiterhin krankgeschrieben und beziehen kein Arbeitsentgelt. Stattdessen erhalten Sie Entgeltersatzleistungen je nach Rehabilitationsträger:in, z. B. Krankengeld von der Krankenversicherung oder Übergangsgeld von der Rentenversicherung.

Ist eine SWE das Gleiche wie ein BEM?

Nein, beim Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) suchen Sie gemeinsam mit dem Integrationsteam nach Lösungen, um eine bestehende Arbeitsunfähigkeit zu überwinden, erneuter Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen und den Arbeitsplatz zu erhalten (§167 SGB IX). Die SWE kommt dabei als eine mögliche Maßnahme in Betracht.

Gerne beraten wir Sie in einem persönlichen Gespräch zur SWE und anderen Möglichkeiten. Das BEM ist vertraulich. Sie können präventiv oder im Zusammenhang mit längerer Arbeitsunfähigkeit teilnehmen. Ihre Terminanfrage senden Sie bitte an bem@mailbox.tu-dresden.de.

Gibt es einen "typischen" Eingliederungsplan?

Nein, im Eingliederungsplan vermerkt Ihr Arzt bzw. Ihre Ärztin über welche Zeiträume Sie entsprechend Ihrer individuellen, gesundheitlichen Bedürfnisse wie viele Stunden täglich arbeiten dürfen. Bei Vollzeitbeschäftigung könnte Ihre Arbeitszeit z. B. in den ersten beiden Wochen zunächst zwei Stunden, danach vier, und zuletzt sechs Stunden täglich betragen.

Achten Sie darauf, dass Ihr Arzt bzw. Ihre Ärztin bei Teilzeittätigkeit eine entsprechend geringere Abstufung wählt. Ihr Arzt bzw. Ihre Ärztin kann auch bestimmte Tätigkeiten ausschließen. Gern unterstützen wir Sie im BEM das Gespräch mit Ihrem Arzt bzw. Ihrer Ärztin vorzubereiten.

Wer muss der SWE zustimmen und welche Fristen sind zu beachten?

Ihr Arzt bzw. Ihre Ärztin sollte Ihnen Ihren Eingliederungsplan mit ausreichend zeitlichem Puffer aushändigen, sodass 1.) Ihre Führungkraft, 2.) das Dezernat Personal und 3.) Ihr:e zuständige:n Rehabilitationsträger:in rechtzeitig einbezogen werden können. Reichen Sie das Original mit sämtlichen Durchschlägen ca. zwei Wochen vor geplantem Beginn Ihrer SWE an Ihre Führungskraft. Sie erhalten es auf dem Postweg vom Dezernat Personal zurück. Schließlich senden Sie den Durchschlag für Ihre:n zuständige:n Rehabilitationsträger:in an die entsprechende Stelle. Haben alle Beteiligten zugestimmt, darf die Maßnahme beginnen.

Zu Beginn Ihrer SWE vereinbaren Sie mit Ihrer Führungskraft reduzierte Arbeitsaufgaben und Arbeitszeiten entsprechend Ihres Stufenplans.

Dürfen Sie Ihre SWE unterbrechen?

Ja, Sie können Ihre SWE aus gesundheitlichen Gründen (z. B. grippaler Infekt) oder betriebsbedingten Gründen (z. B. Betriebsruhe) für längstens sieben Kalendertage unterbrechen. Über Unterbrechungen ist Ihre Führungskraft zu informieren. Bei länger dauernden Unterbrechungen gilt die SWE als abgebrochen.

Da vor und während der SWE durchgehend Arbeitsunfähigkeit vorliegen muss, besteht in dieser Zeit kein Anspruch auf Erholungsurlaub.

Dürfen Sie Ihre SWE verändern, verlängern oder abbrechen?

Ja, bedarfsweise können Sie nach Absprache mit Ihrer Ärztin bzw. Ihrem Arzt eine Veränderung des Stufenplans oder eine Verlängerung beantragen. Arbeitgeberin und Rehabilitationsträger:in müssen sich mit dem veränderten Eingliederungsplan einverstanden erklären.

Sie dürfen Ihre SWE jederzeit ohne Angabe von Gründen abbrechen. Informieren Sie Ihre Führungskraft und Ihre:n zuständige:n Rehabilitationsträger:in. Achten Sie auf lückenlose Arbeitsunfähigkeitsmeldungen.

Was ist zum Ende der SWE zu beachten?

Können Sie Ihre Arbeit zeitlich und inhaltlich wieder im vertraglich vereinbarten Umfang ausüben, endet Ihre SWE. I.d.R. geschieht dies in Übereinstimmung mit dem Stufenplan (oder auch vorzeitig).

Über das Ende Ihrer Arbeitsunfähigkeit informieren Sie Ihre Führungskraft und senden eine E-Mail an die Funktionsadresse arbeitsunfaehigkeit@tu-dresden.de. Somit stellen Sie sicher, dass die Änderung an das Landesamt für Steuern und Finanzen (LSF) gemeldet wird und Sie wieder Arbeitsentgelt beziehen.

Sie haben noch Fragen zur SWE oder zum BEM?

Unter www.tud.de/bem haben wir weitere Informationen für Sie zusammengestellt. Gerne beraten wir Sie in einem persönlichen Gespräch. Ihre Terminanfrage senden Sie bitte an bem@mailbox.tu-dresden.de.

²

^{*} Die Ihnen im BEM zugereichten Informationen ersetzen keine Rechtsberatung. Für Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen können wir keine Gewähr übernehmen. Dies gilt insbesondere bei Änderungen von Rechtsvorschriften oder Rechtsprechung.